

Erste Sitzung

über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 22./23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ vom 27.11.1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.10.1992 sowie die Satzung über die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ vom 29./30.01.1997 wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen drei Teilgebiete I, II und III aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet I umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan vom 14.02.2005 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Das Teilgebiet II umfasst alle in der Anlage 3 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan vom 14.02.2005 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 4 beigefügt.
- (4) Das Teilgebiet III umfasst alle in der Anlage 5 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan vom 14.02.2005 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 6 beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, den 09.11.2005

Siegel

Roland Methling
Oberbürgermeister